

65172 Wiesbaden
Telefon: 0221 148-41012
Telefax: 0221 148-41913
Zweigniederlassung der
AXA Krankenversicherung AG

2020

Herrn

Ihre Leistungsabrechnung vom 20.03.2020

Sehr geehrter

vielen Dank für die eingereichte Stellungnahme. Selbstverständlich haben wir den Sachverhalt erneut geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Die Leistung nach der Ziffer 4060 haben wir tariflich nacherstattet.

- Ziffer 2290

Die Leistungen nach den GOZ-Nrn. 7080 und 7090 beschreiben die Anfertigung eines festsitzenden laborgefertigten Provisoriums.

Voraussetzung für die Anfertigung des Provisoriums im Labor, ist eine zuvor erfolgte Abdrucknahme am Patienten. Der Techniker stellt dann auf dem Gipsmodell ein Provisorium aus Kunststoff her, das den Anforderungen an Tragekomfort, Funktionalität und Ästhetik entspricht. Das Provisorium kann mit einem provisorischen Zement oder - zur Gewährleistung eines festen Haltes - definitiven Zement befestigt werden.

Wiedereingliederungen sind im Hinblick auf die Mindesttragezeit unschädlich. Leistungsbestandteile sind die Vorpräparation der Zähne und die Entfernung des Provisoriums nach und während der Tragezeit.

Laut der Abrechnungsbestimmung ist die Entfernung des unter dieser Gebührennummer erbrachten festsitzenden Langzeitprovisoriums sowie die eventuelle mehrfache Wiederbefestigung desselben Langzeitprovisoriums mit den Gebühren nach den Nummern 7080 bis 7100 abgegolten.

Dabei spielt die Art der Befestigung keine Rolle. Auch wenn ein definitiver Zement zum Einsatz kommt, rechtfertigt dies nicht die zusätzliche Berechnung der GOZ-Nr. 2290 für die Entfernung bzw. Eingliederung des Provisoriums.

Kommentierungen und Entscheidungen von Berufsverbänden, der Zahnärztekammern sowie Amts-, Landes- und Oberlandesgerichtsurteile sind für uns nicht bindend. Wir berücksichtigen sie bei unseren Entscheidungen als wichtige fachliche Informationsquellen. Nur Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH) haben hingegen grundsätzliche Bedeutung für unsere Entscheidungen.

Brux-Checker-Schiene

Auf der Material- und Laborkostenrechnung über 152,06 Euro wurden Brux Checker Folien in Höhe von 86 Euro berechnet. Bitte überprüfen Sie hier erneut die Laborkostenrechnung.

Wir bitten um Verständnis, dass eine weitere Kostenerstattung nicht möglich ist.

Wir empfehlen Ihnen, bezüglich der Leistungskürzungen ein Gespräch mit Ihrer Zahnarztpraxis zu führen.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an unter 0221 148-12812.
Frau Heidecker hilft Ihnen gerne weiter.

Freundlich grüßt Sie

Ihre DBV Krankenversicherung

